

Comité - Bericht

betreffend die Widmung der Vermoser Gelder als Beitrag zur Errichtung der Irrenanstalt in Walduna.

Der Landesauschuß hat in seinem in der 4. Sitzung abgelesenen Berichte vom 11. d. M., betreffend die beantragte Einziehung der sogenannten Vermoser Marschconcurrentenzgelder in den Landesfond, ausgesprochen, daß die Möglichkeit nicht einleuchte diese auf beinahe 60 Jahre zurückführende unklare Angelegenheit in der seit 1844 nichts mehr verfügt worden sei, zu einem Abschluße zu bringen.

Dieser Ansicht stimmt das Comité, nachdem dasselbe die fragliche Angelegenheit einer reislichen Beirathung unterzogen hat und in den von dem Herrn Landeshauptmann verfaßten Altnenauszuge des Nähern eingegangen ist, vollkommen bei.

Aus diesem Altnenauszuge erhellet folgendes:

Mit Erlaß vom 31. Aug. 1836 Z. 19559 sprach das Subernium aus, daß die Ansprüche für die Lieferungen an die Tiroler Gerichte Gegenstand der innern gegenseitigen Ausgleichung zu bilden hätten, daß aber die von den Tiroler Gerichten für solche Lieferungen zu leistende Vergütung als gemeinschaftliches Activum der Concurrenz zu behandeln sei.

Die Forderung an die Station Vermos belief sich auf fl. 16305 43 fr.

An Naturalien hatten dahin geliefert:

Montafon	für	fl. 3288	13	fr.
Sonnenberg	"	" 3755	22	"
Felbfirch	"	" 4468	56	"
Bregenz	"	" 256	14	"
Bregenzermalb	"	" 4536	58	"

Zusammen fl. 16305 43 fr. R. W.

Diese Forderung stoz auf Anstände und es wurde am 7. August 1839 ein Vergleich geschlossen dem zufolge die Station Vermos für die als liquid anerkannte Forderung von fl. 14799 3/4 fr. die Pauschal Summe von fl. 10500 R. W. in Marschconcurrnz-Obligationen zu bezahlen sich verpflichtete.

Als Abgeordnete sämmtlicher Gemeinden Boralbergs waren zur Verhandlung Joh. Nepomuck Rainer von Bregenz, Basil. Wolf von Blubenz und Jos. Mezler von Schwarzenberg mit unbeschränkter Vollmacht abgesandt worden.

Das Subernium hat unter Genehmigung des Vergleichs das Kreisamt beauftragt die entsprechende Verwendbung der Entschädigung zu verfügen.

Von dieser Verfügung verständigte das Kreisamt die sämmtlichen Bezirke und machte in Erwägung, daß die endliche Ausgleichung noch länger auf sich warten lassen dürfte, den Vorschlag den Gerichten, welche schließlich am meisten zu fordern haben dürften, angemessene Beträge zuzuweisen, oder die Interessen zur Deckung der currenten Marschconcurrnz Auslagen des ganzen Kreises zu verwenden.

Die Gemeinden erhoben nun den Antrag, daß ihnen die Entschädigungssumme zugetheilt werde.

Diese Anträge beruhten auf der Ansicht, daß die Vermoser Gelder ein Guthaben jener Bezirke seien, welche zufällig die Lieferungen nach Vermos machten, dieser Ansicht entgegen fand das Kreisamt neuerlich auszusprechen, daß diese Gelder ein gemeinschaftliches Activum von ganz Vorarlberg zur Deckung der Gesamtmarshconcurrentz-Auslagen der Periode 1808 bis 1824 seien.

Das Gubernium hat mit Erlaß vom 20. Dezbr. 1839 ausgesprochen, daß diese Gelder bis zur allgemeinen Ausgleichung als ein solches Activum zu behandeln seien und daß die Vertheilung an alle Gemeinden nicht zulässig sei, eben so wenig jene nach dem wahrscheinlichen endlichen Guthaben der Bezirke weil es hierzu an einer sichern Grundlage gebreche.

Der Bezirk Sonnenberg erhob, dieser Entscheidung ungeachtet, nochmals das Ansuchen um Zureparirung eines Theiles dieser Gelder.

Mit Erlaß vom 29. Febr. 1840 hat die Landesstelle jenes Begehren des Bezirks Sonnenberg unter Hinweisung auf die Entscheidung vom 31. Aug. 1836 abgewiesen.

Von dieser Entscheidung setzte das Kreisamt die Bezirke Sonnenberg, Bregenz, Dornbirn und Feldkirch mit der Aufforderung in Kenntniß sich zu erklären, ob sie in der Lage seien von diesen Geldern 2 bis fl. 3000. — zu 5% bis zur Ausgleichung gesetzlich sicher anzulegen.

Bregenz und Dornbirn erklärten, daß sie nicht im Falle seien, solche Beträge gesetzlich sicher anzulegen und verlangten, daß Staats-Obligationen angekauft werden sollen.

Feldkirch und Bludenz waren damit nicht einverstanden, und daher kam es dann, daß die Vermoser Gelder zur Kapitalisirung und Verwaltung unter dem Titel „Alter Marshconcurrentzfond“ nach Bludenz und Feldkirch gesandt wurden.

Feldkirch stellte unterm 31. August 1841 die erste Rechnung. Der Bezirk Sonnenberg aber hatte diese Beträge den Gemeinden überwiesen, wurde aber mit kreisamtlichem Decret vom 22. Dezbr. 1841 beauftragt die Zinse nachträglich zu kapitalisiren weil die Ausgleichung noch nicht sobald zu erwarten stehe.

Feldkirch und Bludenz legten periodisch Rechnung über die Verwaltung dieses Fondes.

Der Stadtgemeinde Bludenz fiel es jedoch ein darauf einen Anspruch zu machen, worauf ihr mit kreisamtlichem Erlaß vom 18. Mai 1846 bedeutet wurde, daß dieses Kapital durchaus kein Eigenthum der Gemeinde, sondern ein solches des allgemeinen Marshconcurrentzfondes sei.

Mit Erlaß der Kreisregierung vom 10. Mai 1852 wurde neuerdings ausgesprochen, daß die Vermoser Gelder ein Activum des ganzen Kreises bilden und daß die definitive Verwendung erst nach Beendigung der Ausgleichung der Marshconcurrentzkosten von 1808—1809 stattfinden könne.

Aus dem Angeführten geht zweifellos hervor, daß die Vermoser Gelder ein Activum aller Gemeinden Vorarlbergs sind, bestimmt zur Verrechnung bei der allgemeinen Ausgleichung der gesammten Marshconcurrentzkosten der Epoche 1808—1824.

Nachdem aber diese Ausgleichung, wie Eingangs erwähnt, kaum mehr als möglich erscheint und es sich nach Ganahls Antrag um die Widmung dieses Fondes zu einer so wohlthätigen Landesanstalt handelt, so hat das Comité einstimmig beschlossen, es sei der von dem erwähnten Abgeordneten in der 4. Sitzung eingebrachte Antrag.

„Der Landtag wolle von dem vorjährigen Landtagsbeschlusse vom 18. Dezbr. 1865 Umgang nehmen und dagegen beschließen — der Landesausschuß habe das Möglichste zu thun um die Gemeinden Vorarlbergs dahin zu bewegen sich zu erklären, es seien die Vermoser Gelder als Beitrag zur Errichtung der Irrenanstalt in Balduna zu bestimmen“ dem Landtag zur Annahme zu empfehlen.

Bregenz, am 26. Dezember 1866.

Schffertis, Obmann.

Ganahl, Berichterstatter.